

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wardersee

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 02.07.2021 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wardersee“ vom 25.04.2024 mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

Erster Abschnitt Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Wardersee und hat seinen Sitz in dem jeweiligen Wohnort der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Wehrau / Haalerau.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.491 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Mühlenau oberhalb der Landesstraße 48 in Altmühlendorf einschließlich des Wardersees und des Brahmsees, letzterer begrenzt auf die Einzugsgebiete der Zuläufe Wennebek und Strietgoben. Das sind Flächen in den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf, Groß Vollstedt, Langwedel, Nortorf, Schülp bei Nortorf und Warder.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Wasserbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle (Anschrift des Verbandsrechners) des Verbandes niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift "Wasser- und Bodenverband Wardersee".

§ 2 (zu §§ 4, 6 und 22 VNG) Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),

2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, § 2 Landeswasserverbandsgesetz - LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 LWG und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und

das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

- (2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu §§ 6,33 WVG, § 25 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet, unabhängig von der Nutzungsart, dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 25 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 1,00 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 Meter von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsgewässern sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

- (9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen, Unfallverhütungsvorschriften u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7 (zu §§ 44, 45 WVG) **Verbandsschau**

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren neun Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder ein Schaubeauftragter.
- (2) Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (4) Die Schauführerinnen und Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld. Die Höhe legt der Verbandsausschuss fest.

Zweiter Abschnitt **Verfassung**

§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG) **Organe**

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9 (zu § 49 WVG) **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (6) Gewählt wird unter der Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder von dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2012.
- (2) Wurde aus irgendeinem Grund nicht vor Ablauf der Amtszeit neu gewählt, bleiben die bisherigen Ausschussmitglieder bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- (3) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das WVG, das LWVG und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu verrichten. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzu-berufen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. an der Gewässerschau teil zu nehmen,
6. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
8. den Vorstand zu entlasten,
9. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,

10. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
11. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
12. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
13. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
14. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und **zwei** weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2011. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG, des LWVG und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. an der Gewässerschau teil zu nehmen
7. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
8. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
9. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
10. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
11. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4,5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,

12. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
13. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
14. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
15. über Widersprüche zu entscheiden,
16. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 500,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
17. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 15 erfolgen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

§22

(zu § 57 WVG)

Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

- (1) Der Verband kann eine oder einen (oder mehrere) Geschäftsführerin / Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.
Sie oder er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er hat der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten.
Sie oder er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer werden neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören
 1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 500,00 € im Einzelfall oder 100,00 € monatlich,
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 50,00 €.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b) Kapitalsdienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c) Deichbau und -unterhaltung	alle Grundstücke innerhalb des Vorteilsgebietes	eine Beitragseinheit/ha
d) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke innerhalb des Vorteilsgebietes	eine Beitragseinheit/ha
e) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke innerhalb des Vorteilsgebietes	eine Beitragseinheit/ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beiträge können für 4 Jahre im Voraus gehoben werden. Eine einjährige Zahlung der Beiträge bleibt zulässig.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu Datenschutzgrundverordnung - DSGVO und Landesdatenschutzgesetz - LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Art. 6 Abs. 1 c DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.
Es sind dies:
 1. Vor- und Familienname
 2. Adressdaten (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
 3. Kontoverbindung nach Erteilung eines SEPA-Mandats und für Beitragsrückzahlungen
 4. grundstücksbezogene Daten
 5. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von AbwasserDie erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen bzw. Dateien und speichernden Stellen erhoben:
 1. Katasteramt – Buchwerk
 2. Amtsgericht, Grundbuchamt
 3. Gemeinden / Ämter – Einwohnermeldedatei, Grundsteuerkartei
 4. Untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorsehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b DSGVO). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) ist die Weitergabe von Daten an AuftragnehmerInnen nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443).

§ 30
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

Vierter Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und/oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
(zu § 6 Abs. 3 WVG)
Beschäftigte des Verbandes

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TW).
- (2) Über die Vergütung des Kassenverwalters entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und im Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu 10 % der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres.

§ 37

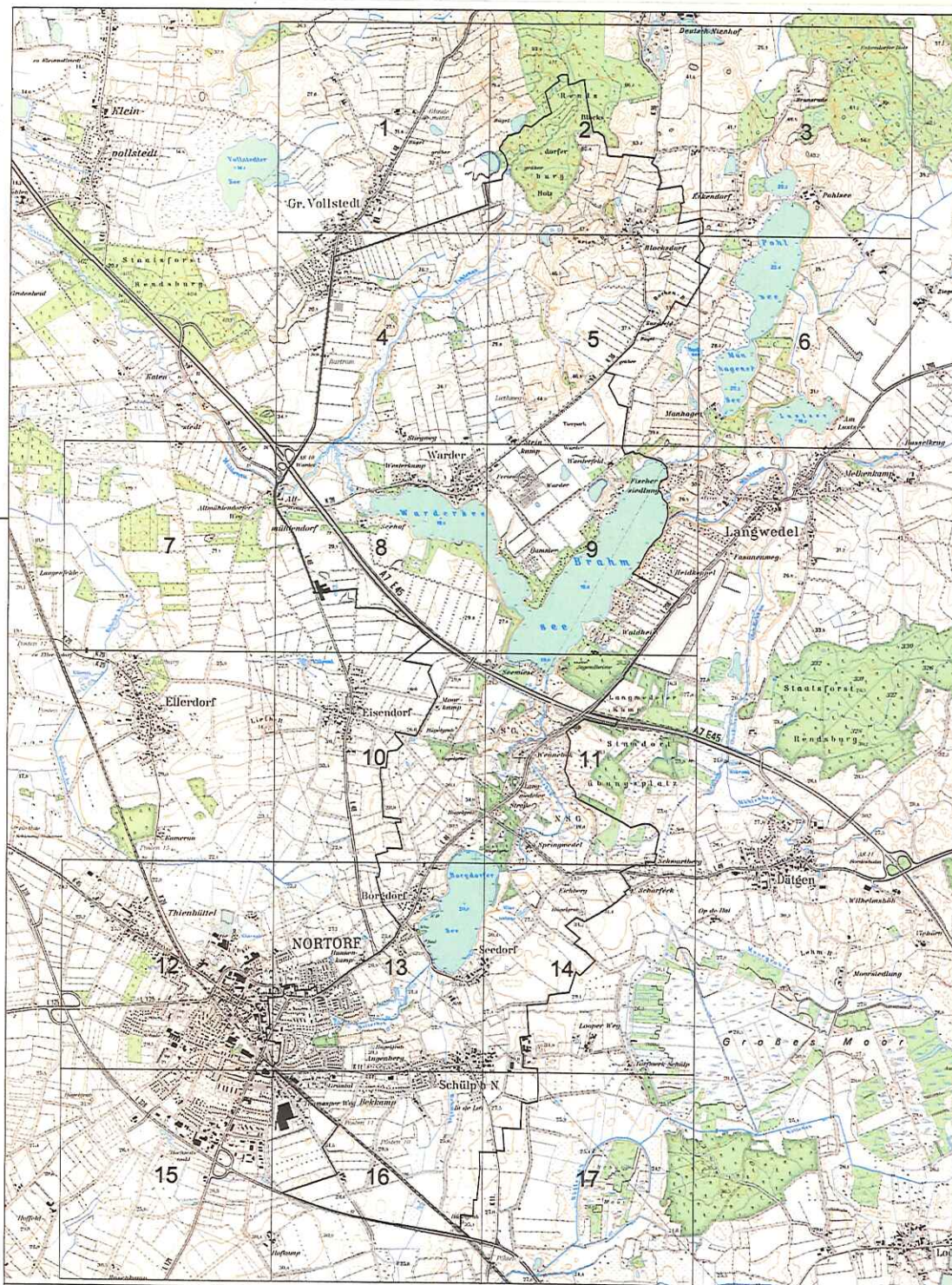
(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wardersee“ tritt rückwirkend mit Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, die Satzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss am 25.04.2024 Borgdorf-Seedorf, den 25.04.2024 Jan-Hinnak Bracker Verbandsvorsteher	2. Genehmigt: Rendsburg, den <u>25.04.2024</u> <i>i. A. [Signature]</i> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände 
3. Ausgefertigt: Borgdorf-Seedorf, den 25.04.2024 Jan-Hinnak Bracker Verbandsvorsteher	4. Bekannt gemacht: Rendsburg, den _____ Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände

Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 16/2024 vom 26. April 2024



Legende

Verbandsgrenze

Lfd. Nr.		Datum	Zeichen	Änderungen / Ergänzungen
Ingenieurbüro Soll Gert Soll - Beratender u. Bauvorlageberechtigter Ingenieur Paradeplatz 10 - 24769 Rendsburg - Telefon: 04331/8429-0 - Telefax: 04331/8429-99				
Wasser- und Bodenverband		Anlage Nr. 0 Blatt Nr. 1 O:\PROJEKTE\2567\Verbandskarten Satzungenkarten - UTM		
Verbandsgebiet		Datum 09 / 2014 Name Soll		
- Anlage zur Satzung -		bearbeitet 09 / 2014 gezeichnet 09 / 2014 geplant 22.09.2014 M. Seifert		
Aufgestellt: Rendsburg, den 26.11.2013		Maßstab 1:25.000 Kopie ohne Maßstab		
Anerkannt		Übersichtskarte 15. DEZ 2014		
Zur Ausführung beigegeben: Rendsburg, den		Genehmigt Bestandteil der Satzung Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände		